



Pflegevertrag

Beide Vertragspartner möchten mit diesem Vertrag sicherstellen, dass das zur Pflege übergebene Tier einen guten Platz erhält, die Betreuung für alle Beteiligten problemlos verläuft und auch bei möglichen auftretenden Schwierigkeiten eine einvernehmliche Lösung gefunden wird.

Der Verein Casa Animale vertreten durch Sabine Seitz und Barbara Braehmer (Verein in Anmeldung beim Vereinsregister Montabaur, ArbeitsNr. 6AR51/07) (kurz: Vermittler) gibt zur Pflege (kurz: Pflegestelle) an:

Herr/Frau			Telefon
Straße	PLZ	Ort	
Ausgewiesen durch Reisepass/Personalausweis	ausgestellt am	ausgestellt in	

Das nachfolgend beschriebene Tier:

<input type="checkbox"/> Hund	<input type="checkbox"/> Katze	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> kastriert	<input type="checkbox"/> sterilisiert
Name	Rasse	Alter		Farbe	
Mikrochip Nr.	Bekannte Krankheiten				
Sonstige besondere Kennzeichen					
Im Haushalt leben bereits	___ <input type="checkbox"/> Hunde	___ <input type="checkbox"/> Katzen	___ <input type="checkbox"/> andere Tiere		

Weiterhin wird nachfolgender Vertrag abgeschlossen:

1. Die zukünftige Pflegestelle verpflichtet sich, das aufgenommene Tier den vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Bedingungen gemäß und entsprechend der Verankerung der Tierrechte im Gesetz zu halten und zu pflegen. Hunde dürfen nicht als Kettenhund oder im Zwinger gehalten werden und muss bei entsprechender Jahreszeit stets Zugang zu beheizten Räumen haben. Hunden ist genügend Auslauf zu gewähren, die Ernährung muss den Ansprüchen des Hundes gerecht sein. Es wird vereinbart, dass dafür zu sorgen ist dass reine Wohnungskatzen ausschließlich in der Wohnung gehalten werden und der Freigang verhindert wird. Das Tier darf nicht für züchterische Zwecke oder andere gewerbsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Die Pflegestelle des oben genannten Tieres verpflichtet sich:
 - Futterkosten und Hundesteuer zu übernehmen
 - entlaufene und/oder entwendete Tiere unverzüglich bei der im Vertrag angegebenen Pflegestellenbetreuung oder einem Mitglied des Teams Casa Animale zu melden und umgehend geeignete Maßnahmen zur Wiederauffindung einzuleiten.
 - das Tier nicht weiter zu vermitteln und/oder in eine andere Pflegestelle (auch nicht zu Verwandten) zu übergeben.
3. Tierarztkosten übernimmt der Vermittler nur in Ausnahmefällen. Diese erfordern eine vorheriger Absprache und schriftliche Zustimmung (Fax, E-Mail oder Briefpost). Zuständig hierfür ist die im Vertrag angegebene Pflegestellenbetreuung. Ausnahme: Notfälle, in denen sofort eine tierärztliche Versorgung erfolgen muss und die Pflegestellenbetreuung nicht telefonisch zu erreichen ist.
Dabei ist Folgendes zu beachten:
 - a) Tierarztbesuche zur Vorsorge bzw. für eine Routineuntersuchung sind ebenfalls vorher abzusprechen.
 - b) Notfälle sind unmittelbar zu melden.
 - c) Die Kosten können in den abgesprochenen Fällen nur gegen Vorlage der Tierarztrechnung erstattet werden. Der Name des Tieres muss in der Rechnung aufgeführt werden.
 - d) Folgebehandlungen, Medikamentenverordnungen, Laboruntersuchungen oder ärztlich verordnete Euthanasie des Tieres ist ebenfalls vorher mit der Pflegestellenbetreuung abzusprechen.
 - e) Tierärzte und Kliniken sind davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um ein Tier aus dem Tierschutz handelt. Dazu kann der Pflegevertrag vorgezeigt werden und/oder persönlicher Kontakt zwischen dem



Behandelnden und der Pflegestellenbetreuung hergestellt werden. Einige Kliniken und Tierarzt gewähren einen Preisnachlass bei Hunden aus dem Tierschutz.

- f) Der Verein darf einen Tierarzt bestimmen, bei dem das Tier behandelt wird. Dabei ist zu berücksichtigen, ob die Pflegestelle in der Lage ist, diesen Tierarzt aufzusuchen (Entfernung, Mobilität der PS). Die Pflegestellenbetreuung ist berechtigt, Tierarztbesuche mit dem Tier selber vorzunehmen.
 - g) Bei Zuwiderhandlung werden keine Kosten erstattet.
4. Vom Vermittler angeordnete ärztliche Behandlungen müssen durchgeführt werden. Ebenso hat er das Recht, von der Pflegestelle vorgeschlagene Behandlungsmaßnahmen zu untersagen (das Wohl des Tieres und die gesetzlichen Bestimmungen stehen dabei immer im Vordergrund). Ebenso hat der Verein das Recht, bei umfangreicheren Behandlungen bestimmte Kliniken vorzuschlagen (es wird selbstverständlich beachtet, dass diese in einer angemessenen Entfernung zu Pflegestelle liegen)
 5. Bei nicht kastrierten Tieren ist eine Fortpflanzung unbedingt zu verhindern! Bei Katzen und Hündinnen bitten wir um Mitteilung, wenn eine Rolligkeit/Läufigkeit eintritt. Sollte ein Tier in der Pflegestelle trächtig werden oder ist sie bereits trächtig bei der Übergabe in die Pflegestelle, geht der gesamte Nachwuchs in den des Vermittlers über.
 6. Bei auftretenden Schwierigkeiten mit dem anvertrauten Tier ist die Pflegestellenbetreuung unverzüglich zu verständigen. Sind die Probleme so gravierend, dass das Tier für die Pflegestelle längerfristig nicht mehr tragbar ist, muss mindestens eine Frist von 14 Tagen gewährt werden, damit ein anderer geeigneter Platz für das Tier gefunden werden kann. Die Unterbringung in einer kostenpflichtigen Tierpension vor Ablauf dieser Frist geht zu Lasten der Pflegestelle.
 7. Die Pflegestelle ist verpflichtet, das Tier den vom Vermittler ausgesuchten Interessenten zu zeigen. Sie muss, um eine schnelle Vermittlung unterstützen, Fotos und Beschreibungen an die Pflegestellenbetreuung senden (sofern diese nicht selber Fotos machen kann) sowie die Entwicklung, sowohl psychisch als auch körperlich, in einem Pflegestellentagebuch festhalten. Außerdem ist erwünscht, dass die Pflegestelle auch Interessenten für den Hund sucht. Falls welche gefunden werden, muss die Pflegestellenbetreuung umgehend unterrichtet werden.
 8. Beiß- und extreme Kratzvorfälle jeglicher Art, sowohl mit Menschen als mit Tieren, sind unverzüglich zu melden.
 9. Der Vermittler ist berechtigt, das Tier jederzeit aus der Pflegestelle abzuholen. Bei Abholung (Vermittlung oder Pflegestellenwechsel, freiwillig oder durch den Verein angeordnet) verzichtet die Pflegestelle auf Kostenerstattung jedweder Art für sämtliche seit der Übernahme getätigten Ausgaben und hat dem Vermittler hierzu Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren, in denen sich das Tier zum Zeitpunkt der Abholung aufhält.
 10. Wenn die Pflegestelle das Tier selber übernehmen möchte, gelten für sie dieselben Bestimmungen wie für jeden anderen Übernehmer. (Schutzvertrag und Schutzgebühr)
 11. Das Tier wird durch die Pflegestelle haftpflichtversichert. Jegliche Vorfälle, die eventuell einen Haftpflichtschadensfall darstellen, sind auch unverzüglich der Pflegestellenbetreuung mitzuteilen. Dabei sind alle relevanten Daten wie Name und Anschrift von Personen; Ort, Datum und Uhrzeit des Vorfalles sowie eine Beschreibung des Vorfalles und des eventuellen Schadens schriftlich festzuhalten.
 12. Bestandteil dieses Vertrages sind die Daten der Selbstauskunft der Pflegestelle, deren Korrektheit die Pflegestelle mit diesem Vertrag bestätigt. Die Pflegestelle verpflichtet sich, den Vermittlern von jeder Änderung seiner Anschrift oder seines Namens unverzüglich zu verständigen. Das gleiche gilt, wenn sich gegenüber der Selbstauskunft Änderungen ergeben, die für das Halten eines Tieres von Bedeutung sind. Alle weiteren zusätzlichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Sollten sich einzelne Vertragsbestimmungen als unwirksam herausstellen, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt

Den Vertrag habe ich genau gelesen und erkenne ihn in allen Einzelheiten an.

Ort

Datum

Unterschrift der Pflegestelle

Unterschrift der Vermittler